

BG RCI.magazin

Zeitschrift für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Schwerpunktthema:
Versicherungsschutz Selbstständiger
Freiwillig abgesichert

- Präventionspreis: Beiträge jetzt einreichen
- Brandschutz: Neues Ausbildungskonzept
- Lärm: Belastung für Körper und Geist

Editorial

Aktuelles

NAPO-Videos zu vielen Arbeitsschutzthemen	4
Tag der offenen Tür im Bildungszentrum Laubach	4
Änderungen im Seminarangebot für SiBes und Führungskräfte	5
Neue interaktive Wimmelbilder online!	5
Meldung von Versicherungsfällen	
Neue Organisationsstruktur	6
Neuer Name für Wettbewerb „Arbeitsschutz GEWINNT!“	7

Blickpunkt.spezial

Schwerpunktthema: Versicherungsschutz Selbstständiger	
Staatlich verordnet oder freiwillig?	8
Sie haben es in der Hand	10
Versicherungssumme und Leistungsberechnung	13
Häufige Fragen	14
„Froh gewesen“	16

Aus der Praxis

Gefährdungsanalysetool GUROM	
Mehr Verkehrssicherheit für junge Beschäftigte	20
Notfallbox für den Ernstfall	
Sicherheitsausrüstung für typische Unfälle an Gummiwalzwerken	22
Aus schweren Unfällen lernen	
Das Ereignisinformationssystem als Präventionsinstrument	23

Wissenswertes

Ausbildung von Brandschutzbeauftragten	
Die Fachleute im Brandschutz	24
Ihre Frage, unsere Antwort	
Was muss bei Praktika und Ferienjobs beachtet werden?	26
Belastung für Körper und Geist	
Wie Lärm auf den Menschen wirkt	28
Tagung für Betriebsrätinnen und Betriebsräte	
Plattform für Erfahrungsaustausch und Fortbildung	32
Sicherheit von Maschinen und verfahrenstechnischen Anlagen	
Chancen und Risiken der Digitalisierung	32
Sicherheitsfachkräfte-Tagungen	
Von mobiler Arbeit bis Verkehrssicherheit	33
Messe der Kunststoffindustrie	
Die BG RCI auf der „Fakuma“	34
Buchbesprechung	
Christian Synwoldt, David Novak: Wasserstoff	35

Impressum	35
BG RCI.agenda	36

Liebe Leserin, lieber Leser,



„Rechne mit dem Schlimmsten, aber hoffe das Beste.“ Dieses bekannte Zitat klingt im ersten Moment doch eher negativ. Immer in der Erwartung leben, dass etwas passieren könnte – wer will das schon? Die meisten von uns vertrauen – verständlicherweise – lieber darauf, dass sie abends genauso gesund und unversehrt nach Hause zurückkehren, wie sie morgens von dort aufgebrochen sind. Dass weder ihnen noch anderen Menschen bei der Arbeit oder auf dem Weg zu und von ihr etwas passiert.

Im Privatleben sichern wir uns gegen (materielle) Schäden ab: Wir schließen eine Hausratversicherung ab und hoffen dennoch, dass unsere Wohnung nicht abbrennt. Wir legen einen Notgroschen auf das Tagesgeldkonto und hoffen trotzdem, dass die Waschmaschine nicht den Geist aufgibt. Man könnte sagen: Wir rechnen mit Bränden oder einem technischen Defekt – aber wir hoffen, dass sie nicht eintreten.

Im beruflichen Kontext ist es ähnlich: Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin steht in Deutschland unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – und zwar automatisch, ohne etwas dafür tun zu müssen. Die Beiträge dafür zahlt der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin. Erleiden Beschäftigte einen Arbeitsunfall oder erkranken an einer Berufskrankheit, sind sie abgesichert. Dann greift das Versorgungs- und Sicherungsnetz der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Selbstständige dagegen müssen ihre Absicherung selbst in die Hand nehmen. Sie können sich bei den Berufsgenossenschaften freiwillig versichern – eben mit dem Schlimmsten rechnen und das Beste hoffen. Was die freiwillige Versicherung eigentlich ist, wie viel sie kostet und welche Vorteile sie bietet, darüber berichten wir im Schwerpunktthema dieser Ausgabe ab Seite 7. Zwei Raumausstatter erzählen, warum sie sich freiwillig bei der BG RCI versichert haben – und darüber sehr froh waren, als sie einen Arbeitsunfall erlitten beziehungsweise an einer Berufskrankheit erkrankt sind.

Ihre

Markus Oberscheven
Hauptgeschäftsführer

Stefan Weis
Stv. Hauptgeschäftsführer



Abbildung: DGUV

NAPO-Videos zu vielen Arbeitsschutzthemen

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt Arbeitgebende, Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte bei der Vermittlung zahlreicher Arbeitsschutzthemen. Mit den kostenfreien NAPO-Videos, die von einem internationalen Konsortium unter Beteiligung des Spitzenverbands Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) produziert werden, macht NAPO humorvoll, ohne Worte und branchenübergreifend auf verschiedene Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten aufmerksam.

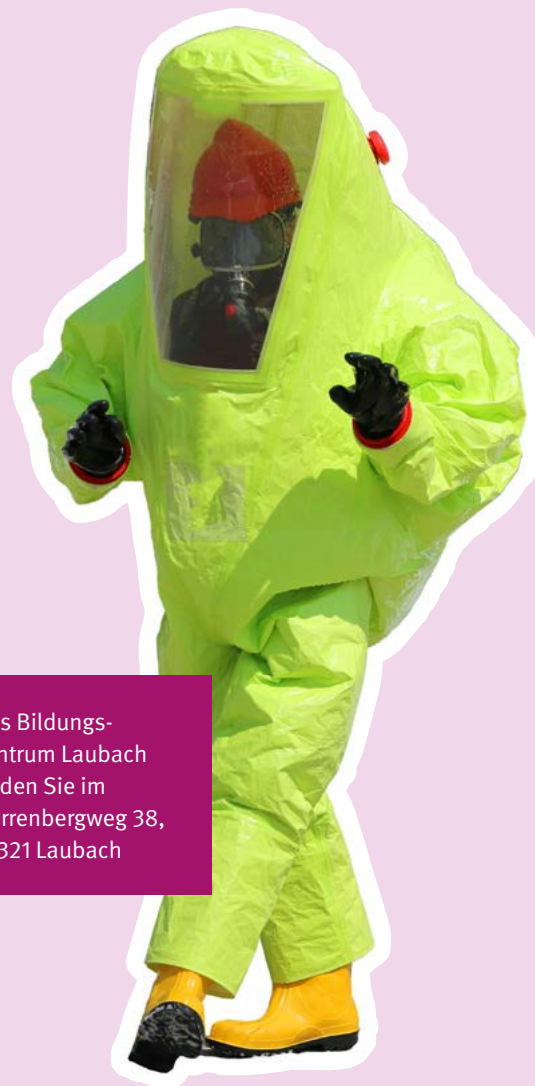
Mit dem Video „Versteckte Gefahren“ sollen beispielsweise das Bewusstsein für arbeitsbedingte Krebserkrankungen erhöht und Schutzmaßnahmen aufgezeigt werden. Unter anderem erläutert die Trickfigur NAPO auch, wie Absturzunfälle vermieden werden oder wie sicheres und gesundes Arbeiten im Homeoffice funktioniert.

Alle NAPO-Videos gibt es unter
www.tube.dguv.de.

Tag der offenen Tür im Bildungszentrum Laubach

Am Samstag, 1. Juli 2023, öffnet das Bildungszentrum Laubach der BG RCI seine Pforten: Von 10 bis 16.30 Uhr laden wir dazu ein, das Seminarhaus und seine Angebote kennenzulernen. Auf dem Programm stehen neben vielfältigen Informationen zum Bildungszentrum und seinen Aufgaben Experimentalvorträge zu den Themen Lärm-, Brand- und Explosionsschutz. Dosenwerfen mit der „Promillebrille“ sowie eine Ernährungsausstellung mit Getränkequiz sind weitere Aktivitäten an diesem Tag.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Das Bildungszentrum Laubach finden Sie im
 Dörrenbergweg 38,
 35321 Laubach

Foto: ChiccoDolfini - stock.adobe.com



© BG RCI / Iedermann-Verlag GmbH, Heidelberg

Neue interaktive Wimmelbilder online!

Die Sicherheitskurzgespräche (SKG) der BG RCI, die es zu fast 40 verschiedenen Themenbereichen gibt, sind seit Jahren bewährte Unterweisungshilfen.

Inzwischen bieten wir insgesamt 30 Wimmelbilder als interaktives Online-Quiz an. Ermöglichen Sie Ihren Beschäftigten, im Anschluss an eine Unterweisung das Gelernte nochmals zu rekapitulieren.

Viel Spaß bei der Fehlersuche unter
[➔ wimmelbilder.bgrci.de!](https://wimmelbilder.bgrci.de)

Änderungen im Seminarangebot für SiBes und Führungskräfte

Die BG RCI-Seminare für Sicherheitsbeauftragte und Führungskräfte werden neu gestaltet. Ab 2024 wird es nur noch ein Basisseminar für Sicherheitsbeauftragte aller Branchen und Betriebsgrößen geben. Dieses wird auf drei Tage angelegt sein; bisher waren es fünf Tage. Dadurch können mehr Seminare angeboten werden. Ebenso werden wir für Führungskräfte aller Ebenen und branchenübergreifend ein gemeinsames Basisseminar anbieten.

Beide Seminartypen werden durch Aufbauangebote ergänzt, die auf branchen- und betriebsgrößentypische Inhalte eingehen.

Der Seminarkatalog 2024 wird im September veröffentlicht.
 ➔ www.bgrci.de, Seiten-ID: #HAJX



Künftig dauert das Basisseminar für Sicherheitsbeauftragte drei statt fünf Tage.

Meldung von Versicherungsfällen

Neue Organisationsstruktur

Zum 1. Juli 2023 ändert sich die Organisationsstruktur im Geschäftsbereich Rehabilitation und Leistungen (GB RuL) der BG RCI. Für Mitgliedsunternehmen ist dies teilweise mit Änderungen bei der Meldung von Versicherungsfällen verbunden.

Was galt bisher?

Die sieben Bezirksdirektionen (Bochum, Gera, Heidelberg, Köln, Langenhagen, Mainz und Nürnberg) haben die Arbeits- und Wegeunfälle sowie die Berufskrankheiten nach dem sogenannten „Regionalprinzip“ bearbeitet. Das heißt, dass jede der sieben Bezirksdirektionen für das ihr zugeordnete Gebiet zuständig war. Entscheidend war der Postleitzahlenbereich des Betriebs.

Was ist neu?

Die Verwaltungsstandorte zur Bearbeitung von Versicherungsfällen werden künftig nicht mehr als Bezirksdirektionen, sondern als Regionaldirektionen (RD) bezeichnet. Es gibt vier Regionaldirektionen mit je zwei Standorten. Die Bearbeitung der Versicherungsfälle erfolgt innerhalb der Regionaldirektionen künftig standortübergreifend. Ziel ist es, durch größere Verwaltungseinheiten einen noch besseren und effizienteren Service bieten zu können. Die Zuständigkeit der Regionaldirektionen orientiert sich an den Grenzen der Bundesländer (siehe Schaubild):

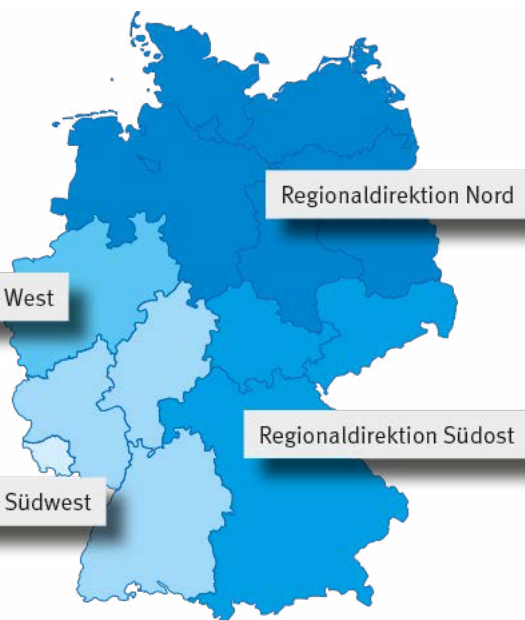
- **Regionaldirektion Nord** mit den Standorten in Langenhagen und Hamburg: zuständig für Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

- **Regionaldirektion West** mit den Standorten in Bochum und Köln: zuständig für Nordrhein-Westfalen
- **Regionaldirektion Südwest** mit den Standorten in Heidelberg und Mainz: zuständig für Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
- **Regionaldirektion Südost** mit den Standorten in Gera und Nürnberg: zuständig für Bayern, Sachsen, Thüringen

Betriebe beispielsweise mit Sitz in Sachsen-Anhalt werden künftig also bei der Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nicht mehr von der BD Gera (Regionaldirektion Südost), sondern von der Regionaldirektion Nord mit den Standorten Langenhagen und Hamburg betreut.

Kontakt

Die zentrale Postanschrift der BG RCI in 30684 Hannover ändert sich nicht.



Allgemeine Anfragen können Sie per E-Mail an info@bgrci.de richten, fallbezogene Anfragen an rul@bgrci.de. Die allgemeine Rufnummer lautet 06221-5108-0. Die Telefon-Durchwahlnummern der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den neuen Regionaldirektionen der BG RCI bleiben gleich.

Zum Schluss

Unser Ziel ist es, den gewohnten Service für Betriebe und versicherte Personen weiter zu verbessern. Auch in der Umstellungsphase soll es zu keinen Qualitätsabstrichen in der Betreuung der Unfallverletzten und Berufserkrankten kommen. Dennoch kann es in der Anfangszeit zu gelegentlichen Störungen oder Verzögerungen im Ablauf kommen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Susanne Plach, BG RCI 

Neuer Name für Wettbewerb

„Arbeitsschutz GEWINNT!“

Bislang hieß der Präventionswettbewerb der BG RCI „Vision Zero Förderpreis“. Nun hat er einen neuen Namen bekommen: Der Wettbewerb für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit heißt künftig „Arbeitsschutz GEWINNT!“. Ab sofort können Beiträge eingereicht werden.



Seit 1997 haben sich rund 14.000 Menschen aus 4.200 Betrieben mit 7.000 Ideen am Förderpreis beteiligt. Die lange Tradition soll mit dem neuen Wettbewerb „Arbeitsschutz GEWINNT!“ fortgeführt und ausgebaut werden.

Auch künftig werden Ideen gesucht, die über Ihr Unternehmen hinaus anderen Betrieben dabei helfen, eine gesunde und sichere Arbeitswelt zu schaffen. Von den Mitgliedsunternehmen eingereicht werden können

- innovative sicherheitstechnische Lösungen
- betriebliche Aktivitäten für Gesundheit am Arbeitsplatz
- effektive Organisations- und Motivationskonzepte
- praxisnahe Lösungen für Klein- und Mittelbetriebe

Was ist neu?


Es gibt nun keine Abgabefrist mehr: Die Vorschläge und Ideen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit können nun kontinuierlich eingereicht werden. Eine Reviewgruppe sichtet und bewertet alle Beiträge zeitnah und einheitlich. Alle Einreichenden bekommen eine Rückmeldung und ein kleines Präsent.

Die Selbstverwaltung der BG RCI ist an der Bewertung der Beiträge unmittelbar beteiligt: Bei der Reviewgruppe wirken zwei Mitglieder der Ehrenamtsgruppen mit. Sobald die Reviewgruppe eine ausreichende Anzahl vielversprechender Beiträge identifiziert hat, werden die Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter zu einer Vernissage eingeladen. Die Unternehmen stellen ihre Vorschläge vor. Eine Jury würdigt die Einreichungen und wählt die Sieger aus. Alle Beiträge der Vernissage wer-

den nach der Siegerehrung in den Bildungszentren der BG RCI ausgestellt.

Nach wie vor gehört „Arbeitsschutz GEWINNT!“ zu den höchst dotierten Arbeitsschutzpreisen in Deutschland: Der erste Preis wird mit 12.000 Euro prämiert, der zweite mit 6.000 Euro und der dritte mit 3.000 Euro. Mitmachen können alle Versicherten und Mitgliedsunternehmen der BG RCI.

Reichen Sie Ihre Ideen ein – ob Einzelperson oder Team, Unternehmensleitung oder Auszubildende. Besonders freuen wir uns über Beiträge aus kleinen und mittleren Unternehmen. Nutzen Sie dazu die Online-Anmeldung unter www.bgrci-arbeitsschutz-gewinnt.de oder das dortige Anmeldeformular im PDF-Format in der Rubrik Downloads. Ihre Aufsichtspersonen beraten Sie gerne.

Jan Martius, BG RCI 

Schwerpunktthema: Versicherungsschutz Selbstständiger

Staatlich verordnet oder freiwillig?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist auf den Schutz abhängig Beschäftigter ausgerichtet. Selbstständige können sich freiwillig bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versichern, bei einigen Berufsgenossenschaften sind einzelne Berufsgruppen kraft Satzung versichert. Welche Vorteile das hat, wie es funktioniert und was freiwillig Versicherte selbst über ihren Schutz sagen, erfahren Sie auf den folgenden Seiten – in unserem Themenschwerpunkt „Versicherungsschutz Selbstständiger“.

Für die gewerblichen Berufsgenossenschaften ist die abhängige Beschäftigung – also eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebenden – der zentrale Versicherungsschutz-Tatbestand. Allerdings arbeiten mehr als ein Viertel aller Erwerbstätigen als Solo-Selbstständige oder als Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer mit ihren Familienangehörigen und Angestellten. Sie sind grundsätzlich nicht vor dem Risiko und den finanziellen Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geschützt.

Die Zahl der Solo-Selbstständigen hat, bedingt durch Internet-Plattformen, über die Kleinstaufträge an Cloud-, Crowd- oder Clickworkerinnen und -worker vergeben werden, deutlich zugenommen. Aber inzwischen ist auch in traditionellen Branchen der Anteil an Solo-Selbstständigen mitunter hoch; dazu gehören zum Beispiel über 50 Prozent der Mitgliedsunternehmen der BG BAU. Bei der BG RCI zählen gut 10.000 von 36.000 Mitgliedsunternehmen zu den Solo-Selbstständigen.

Während der Beschäftigtenbegriff für alle Zweige der Sozialversicherung derselbe ist, sind zum Beispiel in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlreiche Berufsgruppen auch bei selbstständiger Tätigkeit versicherungspflichtig, darunter Lehrkräfte, Pflegekräfte und Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind als Selbstständige sehr wenige und sehr kleine Berufsgruppen wie Küstentischer, Küstenschiffer sowie Hausgewerbetreibende gesetzlich versichert.

Einige Berufsgenossenschaften haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch ihre Satzung den Kreis der versicherten Personen zu erweitern. Der allgemeine Trend ging allerdings in den vergangenen Jahren weg von einer satzungsmäßigen

Pflichtversicherung für Selbstständige, weil man den Betroffenen die Verantwortung für ihren Versicherungsschutz selbst überlassen wollte. Bei der BG RCI bestand eine solche Pflichtversicherung zuletzt bis Ende 2017 für Selbstständige in Unternehmen, die zur Branche Lederindustrie gehörten. Sie wurde aber, auch weil ein erhöhtes Schutzbedürfnis nicht mehr gesehen wurde, abgeschafft.

Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer kann sich auf Antrag freiwillig versichern und erhält dadurch denselben Versicherungsschutz wie abhängig Beschäftigte. Das gilt auch für Ehegatten und Ehegattinnen beziehungsweise Lebenspartner und -partnerinnen sowie unternehmerähnliche Personen (Geschäftsführende einer GmbH, Vorstandsmitglieder einer AG etc., sofern nicht gesetzlich versichert). Bei der BG RCI machen von dieser Möglichkeit zurzeit rund 3.000 Personen Gebrauch.


Angesichts neuer Gruppen von Erwerbstätigen wie Click-Workerinnen und -workern, die über Plattformen vermittelte Kleinstaufträge abarbeiten, Fahrerinnen und Fahrer von Bringdiensten und Paket- oder IT-Dienstleistern hat der Gesetzgeber Bedarf gesehen, den Versicherungsschutz in der Sozialversicherung zu überdenken. Eine Gesetzesänderung auf nationaler Ebene ist vorerst zwar nicht geplant. Die Berufsgenossenschaften sind jedoch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, regelmäßig zu berichten, welche Überlegungen hinsichtlich der (Wieder-) Einführung oder Erweiterung einer satzungsmäßigen Pflichtversicherung es gibt.

Die meisten Berufsgenossenschaften wollen zurzeit beim Status quo bleiben. Dies entspricht auch dem Ergebnis einer Umfrage der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unter 42 Verbänden, die vor allem Selbstständige und Solo-Selbstständige in den neuartigen Dienstleistungsbranchen vertreten. Diese hat ergeben, dass das Angebot der freiwilligen Versicherung

von den Verbänden sehr positiv bewertet und eine Pflichtversicherung nicht als notwendig angesehen wird. Die für die BG RCI relevanten Verbände haben sich auf Anfrage im selben Sinne geäußert.

Auf europäischer Ebene sieht der Gesetzgeber allerdings Handlungsbedarf. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund mehrerer Gerichtsurteile in verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU: Diese haben einen Beschäftigtenstatus von Personen, die für Lieferdienste gearbeitet haben, auch ohne Arbeitsvertrag angenommen. Um einen Versicherungsschutz wie für Beschäftigte annehmen zu können, hat die Europäische Kommission einen Richtlinien-Entwurf vorgelegt, der Auftragnehmer der sogenannten Plattformökonomie unter bestimmten Voraussetzungen den Beschäftigten zurechnet, obwohl sie es nach bisheriger Definition und formeller Betrachtung nicht sind.

Das Thema ist relevant: Einerseits arbeiten heute EU-weit mehr als 28 Millionen Menschen mittels digitaler Arbeitsplattformen; laut EU-Kommission könnte diese Zahl bis 2025 auf 43 Millionen steigen. Andererseits sind Plattform-Auftragnehmer einem 15-mal höheren Risiko ausgesetzt, einen Arbeitsunfall zu erleiden, als eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer. Mit einer Anpassung der mitgliedstaatlichen Vorschriften zum Begriff der Beschäftigung ist daher zu rechnen, wenn der deutsche Gesetzgeber die geplante EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzt. Bis dahin muss jede und jeder Selbstständige für sich selbst prüfen, ob eine freiwillige Versicherung einen geeigneten Schutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bietet.

Ansgar Spohr, BG RCI 

Selbstständige können die Höhe ihrer Versicherungssumme an ihre Einkommenssituation anpassen.

Schwerpunktthema:
Versicherungsschutz Selbstständiger

Sie haben es in der Hand

Ihre Beschäftigten genießen bereits den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn auch Sie als Selbstständige oder Selbstständiger gegen die Folgen eines Arbeitsunfalls und einer Berufskrankheit abgesichert sein wollen, dann aufgepasst: Hier erklären wir Ihnen, was Sie über die freiwillige Versicherung bei der BG RCI wissen müssen.

Mit dem Abschluss einer freiwilligen Versicherung genießen Sie zum Beispiel als

- Unternehmerin oder Unternehmer,
- Ehe- oder Lebenspartner beziehungsweise -partnerin,
- Geschäftsführer oder -führerin einer GmbH oder
- als Vorstandsmitglied einer AG

denselben Versicherungsschutz wie Ihre Beschäftigten. Hierzu zählen nach Eintritt eines Versicherungsfalls – also nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit – Leistungen der Heilbehandlung und Rehabilitation, Verletztengeld, Verletztenrente und Hinterbliebenenrenten.

Sie haben dabei den Vorteil, selbst über die Höhe Ihrer Versicherungssumme zu entscheiden und damit die für Sie optimale Lösung zu finden. Die Höhe von Verletztengeld, Verletztenrente und Hinterbliebenenrenten (Geldleistungen) hängt dabei von Ihrer gewählten Versicherungssumme

Beitragsberechnung

- Beitragsformel für die Basis- und Strukturumlage sowie die Lastenverteilung:
(Versicherungssumme × Gefahrklasse × Beitragsfuß)/100
- Beitragsausgleichsverfahren (BAV): je nach Unfallgeschehen zwischen 25 Prozent Nachlass und 25 Prozent Zuschlag des Beitrags der Basis- und Strukturumlage
- Die Gefahrklasse ergibt sich aus der Zuordnung des Unternehmens zu einer Gefahrartifstelle und bildet das Risiko der ausgeübten Tätigkeit ab. Spätestens nach sechs Jahren wird der Wert überprüft und angepasst.
- Der Beitragsfuß ist ein jährlich neu bestimmter Wert, der abhängig vom tatsächlichen Umlagesoll (Ausgaben minus Einnahmen) der Berufsgenossenschaft im Umlagejahr ist. Größere Schwankungen im Beitragsfuß der BG werden durch Zuführungen und Entnahmen aus den Betriebsmitteln vermieden. Der Beitragsfuß für die Lastenverteilung (ein solidarischer Lastenausgleich aller Berufsgenossenschaften) wird vom Dachverband der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmt.

ab. Die Übernahme von Behandlungskosten ist davon unabhängig.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Versicherungssumme zwischen 24.444 Euro (Mindestversicherungssumme im Jahr 2023) und 84.000 Euro (Höchstversicherungssumme) frei zu wählen. Sie bildet die Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im

Versicherungsfall und die Grundlage für Ihre Versicherungsbeiträge (mehr zur Versicherungssumme im Infokasten). Weitere Faktoren für die Beitragsberechnung sind die Gefahrklasse Ihres Unternehmens (bei mehreren Gefahrartifstellen die Gefahrklasse des Hauptunternehmens) sowie der jährlich neu festgesetzte Beitragsfuß. ❧

Um ein Gefühl für die Höhe der Beiträge in Abhängigkeit von der Höhe der Versicherungssumme zu erhalten, finden Sie zwei Beispielfälle in den Infokästen auf dieser Seite. Weitere Rechenbeispiele gibt es auf unserer Homepage www.bgrci.de, Seiten-ID: #YN86. Es wird deutlich, dass die Gefahrklasse ein bestimmender Faktor für die Beitragsberechnung ist. Dies entspricht dem Gedanken, dass die Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung – nicht anders als in der privaten Unfallversicherung – grundsätzlich risikobezogen sind.

Unternehmerinnen und Unternehmer können die Beitragsentwicklung für ihre Versicherung erheblich beeinflussen, denn das Beitragsausgleichsverfahren (BAV) gilt auch für die freiwillige Versicherung. Bei nur wenigen, leichten oder gar keinen Versicherungsfällen können so über die Zeit bis zu 25 Prozent Beitragsnachlass entstehen. Im umgekehrten Fall sind aber auch entsprechende

Beitragszuschläge möglich. Weitere Informationen und ein anschaulicher Erklärfilm zum BAV stehen im Internet unter www.bgrci.de, Seiten-ID: #VYQZ zur Verfügung.

Die Versicherung beginnt am Tag nach Eingang Ihres schriftlichen Antrags bei der BG RCI, sofern Sie nicht einen anderen zukünftigen Zeitpunkt angeben. Ihr Beitrag wird jeweils jährlich im Sommer für das vergangene Kalenderjahr festgestellt. Beträgt der voraussichtliche Jahresbeitrag mehr als 200 Euro, wird dieser als Vorschuss nach Abschluss der Versicherung und in den Folgejahren mit der Endabrechnung des vergangenen Jahres erhoben.

Rechenbeispiel Raumausstattung

Versicherungssumme:	30.000 Euro
Gefahrklasse:	4,97
Gesamt-Beitragsfuß:	0,5750
Beitrag ohne BAV:	857,33 Euro
BAV:	+/- 202,48 Euro
Gesamtbeitrag mit BAV:	je nach BAV-Einstufung zwischen 654,85 und 1.059,81 Euro

Verschiedene Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern empfehlen den Versicherungsschutz für Unternehmerinnen und Unternehmer: „Auch wenn Sie nicht versicherungspflichtig sein sollten, ist eine freiwillige Versicherung bei Ihrer Berufsgenossenschaft empfehlenswert. Besonders für Existenzgründer ist dieser Schutz wichtig. Eine freiwillige Versicherung ist sinnvoll, weil Ihnen bei relativ geringen Jahresbeiträgen ein umfassender Versicherungsschutz geboten wird“, schreibt beispielsweise die Handelskammer Hamburg auf Ihrer Webseite.

Mit einer freiwilligen Versicherung bei der BG RCI bleiben Sie stets flexibel, da sie jederzeit zum Monatsende die Versicherungssumme anpassen oder die Versicherung kündigen können. Ein weiterer Pluspunkt ist, dass die Beiträge zur freiwilligen Versicherung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich abzugsfähig sind. Gezahlte Leistungen im Versicherungsfall sind steuerfrei. Für weiterführende Informationen hierzu sollten Sie sich an eine steuerliche Beratung wenden.

Haben wir Ihr Interesse an einer freiwilligen Versicherung geweckt? Dann finden Sie unser Antragsformular auf unserer Homepage unter www.bgrci.de, Seiten-ID: #90H7. Sollten noch Fragen offengeblieben sein, sprechen Sie uns gerne an.

Rechenbeispiel Kunststoffindustrie

Versicherungssumme:	65.000 Euro
Gefahrklasse:	2,41
Gesamt-Beitragsfuß:	0,6292
Beitrag ohne BAV:	985,66 Euro
BAV:	zwischen +/- 230,04 Euro
Gesamtbeitrag mit BAV:	je nach BAV-Einstufung zwischen 755,62 und 1.215,70 Euro

Jennifer Gediga, BG RCI 

Versicherungssumme und Leistungsberechnung

Die Höhe der Versicherungssumme will gut überlegt sein. Sie sollte jedoch den tatsächlichen Einkommensverhältnissen entsprechen.

Freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten Verletztengeld in Höhe von 1/450 der Versicherungssumme. Dies entspricht 80 Prozent des auf den Kalendertag bezogenen Jahresarbeitsverdienstes. Die Begrenzung auf einen Nettobetrag ist nicht vorgesehen.

Berechnungsgrundlagen für die Verletztenrente sind der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und der Jahresarbeitsverdienst (JAV), der bei freiwillig Versicherten die Versicherungssumme ist.

Die Hinterbliebenenrenten wie Witwen-, Witwer- und Waisenrente ersetzen den durch den Tod der versicherten Person entfallenen Unterhalt. Witwen oder Witwer erhalten bis zu ihrem Tod oder bis zu ihrer Wiederheirat eine Witwen- oder Witwerrente. Kinder der verstorbenen Person erhalten eine Waisenrente in Höhe von 30 Prozent des JAV (Vollwaisen) oder 20 Prozent des JAV (Halbwaisen) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs gezahlt, wenn sich



Die Versicherungssumme entscheidet darüber, wie hoch die Leistungen im Versicherungsfall sind.

die Betroffenen noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, einen freiwilligen Dienst im Sinne des Einkommensteuergesetzes leisten oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten können.

Susanne Plach, BG RCI 

Versicherungssumme ¹ (JAV)	Verletztengeld ² kalendertäglich	Vollrente (2/3 JAV) monatlich	Teilrente (20 % der Vollrente) monatlich	Witwen- bzw. Witwerrente (30 % des JAV) monatlich ³	Waisenrente (20 % des JAV) monatlich ⁴ Halbwaise
24.444 Euro⁵	54,32 €	1.358,00 €	271,60 €	611,10 €	407,40 €
30.000 Euro	66,66 €	1.666,66 €	333,33 €	750,00 €	500,00 €
65.000 Euro	144,44 €	3.611,11 €	722,22 €	1.625,00 €	1.083,33 €
84.000 Euro⁶	186,67 €	4.666,67 €	933,33 €	2.100,00 €	1.400,00 €

Eine ausführliche Tabelle finden Sie unter www.bgrci.de, Seiten-ID: #YN86.

1 Bei den angegebenen Versicherungssummen (Jahresarbeitsverdiensten) handelt es sich um Beispiele. Es können auch dazwischenliegende Beträge gewählt werden.

2 Kalendertäglich der 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) bzw. der Versicherungssumme (Verletztengeld und

Übergangsgeld werden nur nach Wegfall von Gehaltsfortzahlungsansprüchen gewährt).

3 Für Witwen oder Witwer, die über 47 Jahre alt sind oder ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen oder erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des SGB VI sind, sind es 40 Prozent des JAV.

4 Für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr. Bei Schul- oder Berufsausbildung, freiwilliges soziales Jahr oder geistiger/seelischer Behinderung längstens bis zum 27. Lebensjahr. Bei Vollwaisen sind es 30 Prozent des JAV.

5 Mindestversicherungssumme 2023.

6 Höchstversicherungssumme.

Schwerpunktthema: Versicherungsschutz Selbstständiger

Häufige Fragen



Wann besteht Versicherungsschutz für freiwillig Versicherte, wann nicht? Hier erhalten Sie Antworten auf häufige Fragen zu diesem Thema.

Gilt der Schutz der freiwilligen Versicherung „rund um die Uhr“?

Nein. Wie bei den Beschäftigten auch ist der Unfallversicherungsschutz auf betriebliche Tätigkeiten beschränkt.

Besteht Versicherungsschutz auf einem Umweg zur Kinderbetreuung?

Ja. Auch für freiwillig Versicherte, die von ihrem unmittelbaren Weg zur versicherten Tätigkeit abweichen, um ihre Kinder, die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, fremder Obhut anzuvertrauen, besteht Versicherungsschutz für diesen Umweg. Grund für den Betreuungsbedarf muss dabei die eigene berufliche Tätigkeit sein beziehungsweise die von Ehe- oder Lebenspartner/in. Seit Juni 2021 gilt eine ergänzte Gesetzesregelung: Bringen Versicherte ihr im selben Haushalt lebendes Kind vom häuslichen Arbeitsplatz in fremde Obhut, stehen sie auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg grundsätzlich unter Versicherungsschutz.

Besteht Versicherungsschutz im Homeoffice?

Selbstverständlich können auch freiwillig Versicherte ihre Tätigkeit zu Hause ausüben und sind bei be-

trieblichen Tätigkeiten im häuslichen Bereich wie Beschäftigte versichert.

Besteht auch bei der freiwilligen Versicherung Versicherungsschutz für Fahrgemeinschaften?

Ja. Um mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen, kann ohne Verlust des Versicherungsschutzes vom unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abgewichen werden. Es müssen nicht zwingend Personen sein, die für dasselbe Unternehmen tätig sind. Es kommt nur darauf an, dass es sich um nach dem Sozialgesetzbuch versicherte Personen handelt, zum Beispiel auch Studierende, die nicht die eigenen Kinder sein müssen. Hier steht – ganz im Sinne von Nachhaltigkeit und Klimaschutz – im Vordergrund, dass für eine gemeinsam zurückgelegte Wegstrecke nur ein Fahrzeug genutzt wird.

Wie sieht es mit der Abgrenzung betrieblicher und privater Tätigkeiten aus?

Die Abgrenzung von versicherten betrieblichen und unversicherten privaten Tätigkeiten kann bei Unternehmerinnen und Unternehmern mitunter schwieriger sein als bei



**Bin ich bei einem
Umweg zur Kita
versichert?**


Beschäftigten. Dabei gelten die gleichen Grundsätze: Es kommt jeweils auf die objektive Handlungstendenz zum Unfallzeitpunkt an.

Ein Beispiel: Eine freiwillig versicherte Raumausstatterin will anlässlich einer Gardinenauslieferung auch Freunde besuchen, die in Kundennähe wohnen. Auf der Wegstrecke, die sowohl der betrieblichen Auslieferung als auch dem privaten Besuch dient, ereignet sich ein Unfall. Die Frage ist: Wäre die Fahrt als Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt auch vorgenommen worden, wenn der private Zweck entfallen wäre? Wenn ja, ist eine versicherungsbezogene Handlungstendenz erkennbar und es besteht Versicherungsschutz.

Etwas schwieriger kann dies beispielsweise sein, wenn ein freiwillig versicherter Unternehmer sich in seinem Lieblingslokal mit jemandem zum Abendessen verabredet, um eine Geschäftsbeziehung anzubahnen. Dann kommt es für den Versicherungsschutz besonders auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Die Rechtsprechung befasst sich aktuell mit einem Fall, in dem ein im häuslichen Bereich tätiger (versicherter) Unternehmer an einem kalten Tag die Heizungsanlage im Keller hochdrehte. Dabei kam es aufgrund eines technischen Defekts des Heizkessels zu einer Verpuffung, bei der sich der Unternehmer schwere Verletzungen zuzog. Die Heizungsanlage diente sowohl der Erwärmung der geschäftlich genutzten Räume als auch der privaten Wohnung, in der sich Familienangehörige aufhielten.

Bei Wegdenken des privaten Motivs hätten es betriebliche Erfordernisse weiterhin notwendig gemacht, die Heizungsanlage zu bedienen. Der zuständige Unfallversicherungsträger lehnte jedoch die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Auch das Berufungsgericht wies die Klage ab. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zugelassen. Das Urteil des Bundessozialgerichts steht noch aus. Es wird für künftige Entscheidungen, ob und inwieweit in solchen Fällen die Verwirklichung häuslicher Gefahren der Annahme eines Versicherungsfalles entgegenstehen kann, richtungsweisend sein.

Anne Treppner, Ruth Macke,
BG RCI 

Schwerpunktthema: Versicherungsschutz Selbstständiger

„Froh gewesen“

Karl Diederichs und Thomas Kellermann sind Raumausstatter und freiwillig bei der BG RCI versichert. Ein Umstand, über den sie heute – nach einem Arbeitsunfall beziehungsweise einer Berufskrankheit – sehr froh sind.

Karl Diederichs

ist Raumausstatter in Engelskirchen (Nordrhein-Westfalen).

Wann wurde Ihr Unternehmen gegründet?

Diederichs: Mein Vater hat den Betrieb vor ca. 70 Jahren gegründet und aufgebaut. Er starb, als ich 14 Jahre alt war. Meine Mutter führte mit dem Gesellen das Geschäft weiter, bis ich die Meisterprüfung gemacht habe. Ich habe den Betrieb 1975 übernommen.

Welche berufliche Tätigkeit üben Sie aus und seit wann?

Alles, was zur Raumausstattung gehört: Bodenlegen, Polsterei, Sonnenschutz innen und außen. Mit 15 bin ich in die Lehre gekommen, jetzt bin ich 73. Aber das Aufhören fällt mir immer noch schwer.

Wie viele Beschäftigte haben Sie derzeit?

Ich habe nur noch eine Gesellin und meine Frau beschäftigt.

Wie haben Sie von der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung erfahren?

Ich war ja pflichtversichert. Ich kannte keine günstigere Alternative.

Welche Versicherungssumme haben Sie warum gewählt?

Aus Einkommensgründen habe ich die Mindestversicherungssumme gewählt.

Halten Sie das Verhältnis von Beiträgen zu Leistungen für angemessen?

Ja.

Wie hat sich Ihr Arbeitsunfall ereignet?

Ich stand auf der obersten Stufe einer Stehleiter und versuchte, das Volant aus der Markise herauszuziehen. Als die Kraft einer Hand nicht reichte, nahm ich beide Hände. Dann löste sich das Volant plötzlich und ich verlor das Gleichgewicht und fiel auf den harten Steinboden. Ich stützte mich mit der Hand ab, die hielt das aber nicht aus.

Welche Verletzungen haben Sie sich dabei zugezogen?

Einen Bruch der Speiche am linken Unterarm sowie des Kahnbeins am linken Handgelenk.

Welche Behandlungsmaßnahmen wurden durchgeführt?

Nach der OP bekam ich Physiotherapie. Weil die nicht ausreichte, kam die Ergotherapie dazu.

Waren Sie arbeitsunfähig?

Ja, rund drei Monate.

Erhielten Sie Verletztengeld von der Berufsgenossenschaft?

Das habe ich bekommen.

Wie finden Sie das Konzept der Alternativen Betreuung* (siehe S. 19)?

Die ganze Alternative Betreuung halte ich für sinnvoll, da es für uns zu teuer wäre, das extern zu beauftragen. Ich war zweimal in Köln, die Seminare halte ich für hilfreich.

Rückblickend betrachtet: Was ist Ihr Fazit zur freiwilligen Versicherung?

Der Mindestschutz beim Unfall war gut, der Selbstständige fällt ja sonst sozial durch die Maschen.

...❖



„Der Mindestschutz beim Unfall war gut, der Selbstständige fällt ja sonst sozial durch die Maschen.“

Karl Diederichs, Raumausstatter



„Ich bin im Nachhinein froh gewesen, eine freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft abgeschlossen zu haben.“

Thomas Kellermann, Raumausstatter

Thomas Kellermann

.....
ist Raumausstatter in
Schwarzenbruck (Bayern).

Wann wurde Ihr Unternehmen gegründet?

Kellermann: Mein Vater gründete den Betrieb 1964 in Schwarzenbruck, 2003 habe ich übernommen. Den Raumausstatterberuf übe ich seit 1981 aus.

In der wievielten Generation wird das Unternehmen geführt?

Das Unternehmen wurde bis dato in zweiter Generation geführt, bis mich meine Berufskrankheit 2020 zum Aufhören gezwungen hat.

Wie viele Beschäftigte hatten Sie?

Die letzten Jahre war ich Alleinunternehmer, früher hatte ich bis zu drei Beschäftigte.

Wie haben Sie von der freiwilligen Versicherung erfahren?

Unser damaliger Steuerberater hat mich auf die Möglichkeit der Versicherung bei der Berufsgenossenschaft hingewiesen.

Wie haben Sie die Versicherungssumme gewählt?

Die Versicherungssumme haben wir damals zusammen festgelegt.

Halten Sie das Verhältnis von Beiträgen zu Leistungen für angemessen?

Ja, das passt.

Welche besonderen gesundheitlichen Belastungen sind mit Ihrem Beruf verbunden? Welche Beschwerden sind bei Ihnen aufgetreten?

Gesundheitliche Belastungen sind vorprogrammiert, wie zum Beispiel Knieprobleme, Rücken- und Schulterprobleme. Bei mir waren es die beiden Knie aufgrund von Gonarthrose.

Was war der Anlass für Sie, sich in ärztliche Behandlung zu begeben?

Schmerzen und Anschwellen der Knie.

Welche Behandlungsmaßnahmen wurden durchgeführt?

Nachdem die Schmerzen und das Anschwellen nicht nachließen, suchte ich einen Orthopäden auf, der Gonarthrose diagnostizierte. Nachdem ich noch zwei weitere ärztliche Meinungen eingeholt hatte und mir jeder bestätigte, dass ich ohne ein künstliches Kniegelenk nicht auskommen würde, habe ich mich zur OP entschlossen. Anschließend kam ich in die Reha und erhielt Physiotherapie.

Wie erfolgte der Kontakt zur BG RCI?

Mein Orthopäde übernahm die Meldung an die Berufsgenossenschaft gleich mit.

Waren Sie arbeitsunfähig?

Ich bin seit der Feststellung der Gonarthrose bis heute berufsunfähig. Da ich keine Angestellten habe, wurde der Betrieb stillgelegt.

Welche Leistungen haben Sie von der BG RCI erhalten?


Im Großen und Ganzen hat das mit der BG ganz gut geklappt. Vorauszahlung und Verletztengeld wurden gezahlt. Eine Rente auf unbestimmte Zeit wurde mir zugewiesen.

Finden Sie die von uns versandten Unterlagen verständlich und nachvollziehbar?

Ja, das waren sie. Auch die Anschreiben wegen der Berufskrankheit waren leicht zu lesen und zu beantworten.

Rückblickend betrachtet: Was ist Ihr Fazit zur freiwilligen Versicherung?

Ich bin im Nachhinein froh gewesen, eine freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft abgeschlossen zu haben.

Gerd Tombült,
BG RCI 

* Die Alternative Betreuung

Mit der Alternativen Betreuung bietet die BG RCI eine Lösung an, um die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) passgenau zu organisieren. Dabei können Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit der BG RCI Sie unterstützen, eine effiziente bedarfsgerechte betriebsspezifische Betreuung sicherzustellen.

Die Alternative Betreuung setzt die Teilnahme an ein- oder zweitägigen Informations-, Motivations- und Fortbildungsseminaren voraus, die Sie als Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer oder als geschäftsführende Person selbst besuchen müssen. Die Seminare werden von den Präventionszentren der BG RCI organisiert und finden üblicherweise regional statt.


Mehr Informationen unter  www.bgrci.de,
Seiten-ID: #RVN2



Foto: Joachim Hübner – Aaldrin-PhotoDesign.de

Gefährdungsanalysetool GUROM

Mehr Verkehrssicherheit für junge Beschäftigte

Junge Menschen sind an Unfällen im Straßenverkehr wesentlich häufiger beteiligt als ältere Verkehrsteilnehmende. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat arbeiteten daher intensiv mit dem Pharmaunternehmen Boehringer Ingelheim zusammen: Gemeinsam entwickelten sie ein Modul für das Gefährdungsanalysetool GUROM speziell für Auszubildende und dual Studierende.


Ein großes Thema bei den Ausbildungsreferentinnen und -referenten und der Abteilung Arbeitssicherheit von Boehringer Ingelheim (BI) ist die Verhütung von Wegeunfällen von Auszubildenden und dual Studierenden. Dr. Hansjörg Hagels von der Arbeitssicherheit sagt: „Junge Mitarbeitende sind im Straßenverkehr besonders gefährdet. Die Unfallstatistik erschreckt uns immer wieder. Das erfordert eine spezielle Herangehensweise an die Präventionsarbeit.“

Risikofaktoren auf dem Schulweg

Die meisten Jugendlichen nutzen für die Fahrt zur Arbeit und zur Schule das Auto, gefolgt von öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Fahrrad. „Aufgrund ihres Alters, der geringen Erfahrung im Straßenverkehr und der identitätsbildenden Phase sind Auszubildende und junge Studierende besonders gefährdet. Hinzu kommt eine hohe Diversität im Verkehrsverhalten und in der Verkehrsmittelnutzung“, erklärt Prof. Dr. Rüdiger Trimpop von der Friedrich-Schiller-Universität

Jena mögliche Gefahrenquellen für junge Menschen. Er hat gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) das Online-Tool GUROM entwickelt (siehe Infokasten). Nun gibt es für das Werkzeug ein neues Modul, wie Tanja Nagel vom DVR erläutert: „Mit einem eigenständigen GUROM-Modul für junge Beschäftigte können ergänzend zu den Arbeits- und Dienstwegen auch Wege von und zur Berufs- oder Hochschule analysiert werden. Außerdem erfasst das neue Modul zusätzliche organisationale Rahmenbedingungen wie hohe mentale Beanspruchung oder Stress durch Prüfungen.“

Die erste Datenerhebung fand von Dezember 2020 bis Februar 2021 statt und bezog 351 Auszubildende in allen drei Jahrgängen bei Boehringer Ingelheim ein. Derzeit laufen weitere Befragungswellen mit neuen Azubis, um das Thema Verkehrssicherheit in allen Jahrgängen zu verstetigen. „Bei



Fehlende Erfahrung ist einer der Risikofaktoren von jungen Menschen im Straßenverkehr.

GUROM – Mobilität sicher gestalten

GUROM ist ein Online-Tool zur Analyse, Beurteilung und Prävention von Mobilitätsgefahren. Es hilft Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, Unfälle auf Arbeitswegen, Schulwegen sowie beruflichen Fahrten und Wegen (Dienstwegen) zu verhindern.

Mehr Infos erhalten Sie unter www.gurom.de oder per Mail an gurom@dvr.de.

von BI identifizierte mehrere Faktoren, die das Risiko für einen Unfall mit dem Auto erhöhten: Ablenkung, ein allgemeines Stressempfinden, aber auch Ermüdung nach einem anstrengenden Tag und eine Tendenz zur Sorglosigkeit. Zu Fuß und mit dem Fahrrad waren es vor allem Ablenkung, ungeeignetes Schuhwerk und die Tatsache, bei Dunkelheit von anderen nicht gesehen zu werden.

Gefahren spielerisch erkennen

Um diese Gefahren zu minimieren, finden bei BI bereits regelmäßig Fahr-sicherheitstrainings (Auto und Fahrrad), ein Stolperparcours und ein Präventionstag Verkehrssicherheit statt. Zusätzlich überlegten sich zwei dual Studierende, wie sie ihre jungen Kolleginnen und Kollegen schulen könnten.

Dazu haben sie zwei Spiele entwickelt, die sich mit den Themen Sichtbarkeit im Dunkeln und Ablenkung im Straßenverkehr beschäftigen.

Matthias Baader entwickelte zum Thema „Sichtbarkeit bei Dunkelheit“ ein virtuelles Spiel unter Nutzung von „Sli.do“, einer Abstimmungsplattform. Dabei

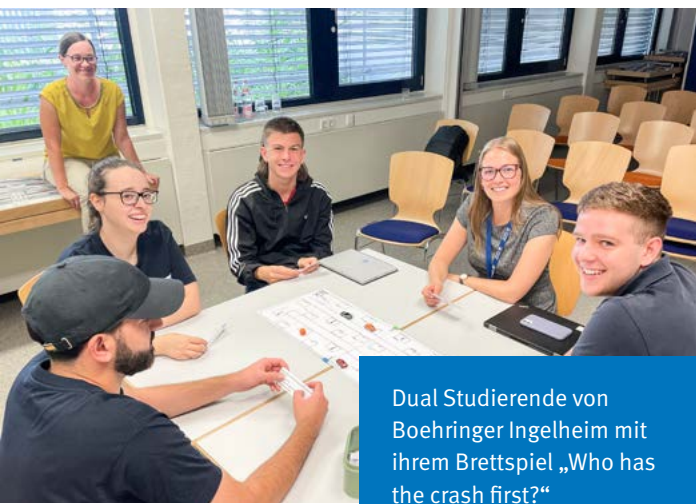
konkurrieren die Teilnehmenden bei Schnelligkeitstests und Wissensfragen um die beste Platzierung und erkennen, dass reflektierende Kleidung schneller und besser wahrnehmbar ist als Alltagskleidung.

Beim Brettspiel „Who has the crash first?“ von Leona Lange geht es auf eine lange Reise mit dem Auto. Während der Fahrt beantworten die Spielerinnen und Spieler Wissensfragen zum Thema Ablenkung im Straßenverkehr. Zusätzlich bewerten sie Szenarien individuell und entscheiden, wie sie sich verhalten würden. Die Texte auf den Spielkarten klären dabei über Risiken und sichere Verhaltensweisen auf.

Dr. Hansjörg Hagels hat die Spiele selbst ausprobiert und zieht Bilanz: „Ich bin sehr glücklich und stolz darauf, dass die ernsthafte und doch spielerische Auseinandersetzung mit dem Thema Sicherheit im Straßenverkehr auf derart fruchtbaren Boden bei unseren Auszubildenden trifft und fast alle mit großem Interesse dabei sind. Uns motivieren die Zuversicht und der unbedingte Wille, dass unsere jungen Kolleginnen und Kollegen sicher in die Betriebe und in die Schulen gelangen.“

Verena Berres, Boehringer Ingelheim, und Tanja Nagel, DVR

allen Bestrebungen in der Präventionsarbeit sollte der erste Schritt immer eine umfassende und systematische Analyse des Ist-Zustands sein, damit Arbeitssicherheitsbemühungen nicht ins Blaue hinein getätigt werden. Genau das kann GUROM leisten“, so Trimpop. Die Auswertung der Daten der jungen Beschäftigten



Dual Studierende von Boehringer Ingelheim mit ihrem Brettspiel „Who has the crash first?“

Notfallbox für den Ernstfall

Sicherheitsausrüstung für typische Unfälle an Gummiwalzwerken

Walzwerke gehören zu den gefährlicheren Maschinen in der Elastomer-Verarbeitung. Kommt es zum Unfall, sind häufig schwere Verletzungen durch Quetschungen oder Verbrennungen die Folge. In solchen Situationen ist schnelles Handeln gefragt, denn im Verarbeitungsprozess herrschen hohe Temperaturen. Mit der Notfallbox des Maschinenbau-Unternehmens Deguma können Mitarbeitende am Walzwerk im Ernstfall schnell und richtig reagieren. Sie enthält unter anderem eine feste Thermodecke, Messer und Brechstangen.

Die Notfallbox besteht aus einem robusten Alukoffer. Er steht auf vier Rollen in unmittelbarer Nähe der Walzwerke, ist verplombt, aber nicht abschließbar, sodass das Personal die Inhalte im Ernstfall schnell greifen kann. Das Kernprodukt der Notfallbox ist eine für die Branchenanforderungen maßgeschneiderte Thermodecke, die über einen langen Zeitraum hohen Temperaturen standhält und den Körper gegen diese isoliert.

Auch scharfe Messer sind in der Box vorhanden. Sie dienen vor allem dazu, eingeklemmte Gliedmaßen oder Kleidungsstücke aus dem Material, in dem sie gefangen sind, herauszuschneiden. Darüber hinaus sind Brechstangen sowie sterile Beutel und wärmebeständige Lederhandschuhe für das Rettungspersonal enthalten. Um die Unfallstelle gut auszu-leuchten, liegt in der Box eine leuchtstarke Taschenlampe. Die Notfallbox ist damit eine sinnvolle Ergänzung zum Sanitätskit speziell für Gefahrensituationen am Walzwerk.

Beratung, Nachrüstung, Training

Die Notfallbox verfügt über eine Inventarliste, die den Inhalt genau aufzeigt und bei Bedarf den Nachkauf

Die lebensrettende Notfallbox steht in unmittelbarer Nähe von Gummiwalzwerken und ist so ausgestattet, dass sie bei typischen Unfällen wirkungsvolle Hilfe bietet.



aller Hilfsmittel ermöglicht. Im Sinne der Nachhaltigkeit können die Produkte mit Ausnahme der Beutel mehrfach verwendet werden. Der Standardinhalt der Notfallbox kann individuell erweitert werden.

Neben der Beratung zur Ausstattung der Box bietet das Unternehmen Sicherheitstrainings an. Diese machen auf die Gefahrenstellen der Walzwerke aufmerksam und schaffen beim Personal ein Bewusstsein für richtiges Verhalten in Notsituationen.

Arno Herget, DEGUMA, und Annett Bruhns, BG RCI

Deguma

Deguma hat sich auf den Bau und die Modernisierung von Maschinen für die Gummi- und Kunststoffverarbeitung spezialisiert. Zum Portfolio gehören auch Sicherheitsnachrüstungen und ein Konzept, mit dem gebrauchte Maschinen mit modernster Antriebs-, Steuerungs- und Sicherheitstechnik ausgestattet werden, damit sie länger nachhaltig und energiesparend genutzt werden können.

Aus schweren Unfällen lernen

Das Ereignisinformationssystem als Präventionsinstrument

Ob großflächige Verbrennungen, Amputationen von Gliedmaßen oder Atemnot durch Gefahrstoffaustritt: Schwere und tödliche Arbeitsunfälle werden im Ereignisinformationssystem gesammelt und dokumentiert. Gerade kleinere und mittlere Mitgliedsbetriebe können mithilfe dieser Online-Anwendung systematisch Erkenntnisse für die eigene Präventionsarbeit gewinnen. Die Fälle können zum Beispiel bei Sicherheitsunterweisungen der Veranschaulichung dienen.

Die Anwendung ist per PC oder Mobilgerät abrufbar unter www.bgrci.de/ereignisinformationssystem. Mit ihrer Mitgliedsnummer und Postleitzahl können Mitgliedsunternehmen einen geschützten Bereich einsehen. Sie finden auf diesen Seiten aktuelle Informationen über Arbeitsunfälle, die sich in anderen Betrieben ereignet haben. Die Aufsichtspersonen der BG RCI nehmen dafür fortlaufend die von ihnen untersuchten Arbeitsunfälle anonymisiert und datenschutzrechtlich konform in das Ereignisinformationssystem auf.

Nutzerinnen und Nutzer können die Datenbank nach verschiedenen Kategorien, beispielsweise nach Gewerbebereich oder Gefährdungsfaktoren, sortieren. Wer ein Unfallereignis anklickt, erhält weitestgehende Informationen zum Unfallhergang, zu den Unfallursachen sowie den erfolgten Sofortmaßnahmen. An einer Möglichkeit, Suchprofile zu speichern, wird zurzeit gearbeitet.

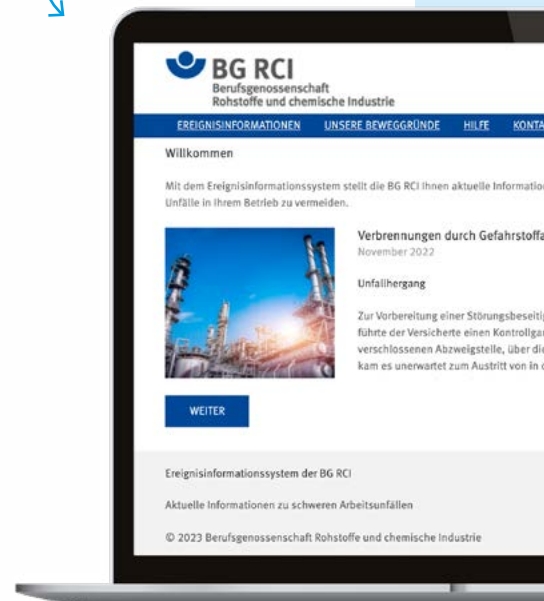
Jeder Ereignisinformation werden die jeweils ursächlichen Gefährdungs- und Belastungsfaktoren

aus dem Merkblatt A 017 „Gefährdungsbeurteilung“ zugeordnet. Über diese gemeinsame Schnittmenge verbindet das Ereignisinformationssystem den korrekativen mit dem präventiven Teil des Arbeitsschutzes. Die betriebliche Unterweisung, die mithilfe des Merkblatts A 026 „Gefährdungsorientiertes Unterweisen“ strukturiert wurde, kann dann passgenau mit einer Ereignisinformation noch überzeugender gestaltet werden.

Das Unfallereignis mit allen Informationen kann als PDF-Datei oder per Link schnell mit anderen Personen geteilt werden. Diese kann dann ohne Eingabe von Mitgliedsnummer und Postleitzahl gelesen werden. Über die Startseite kann eine Abfolge der zehn aktuellsten Ereignisinformationen gezeigt werden, die zum Beispiel für einen digitalen Aushang genutzt werden können.

Wachsendes Kompendium

Das Ereignisinformationssystem ist mit einem Archiv von rund 100 Unfällen gestartet und wird kontinuierlich erweitert. Seit seinem Start am 1. November 2021 hat sich die Zahl der veröffentlichten Ereignisse auf etwa 230 erhöht.



Mehr als 200 Unfälle sind bereits im Ereignisinformationssystem gespeichert.

Sprechen Sie Ihre Aufsichtsperson an, falls Sie einen Unfall aus Ihrem Betrieb in das Ereignisinformationssystem einpflegen lassen wollen. Sie können so dazu beitragen, dass sich dieser Unfall nicht in gleicher oder ähnlicher Weise in einem anderen Betrieb wiederholt. Gerne können Sie bei Fragen oder Anmerkungen das Team des Ereignisinformationssystems kontaktieren, per E-Mail an ereignisinformationssystem@bgrci.de.

Torben Wandscher,
Christian Hüge, BG RCI



Viele Praxisphasen sind Teil der neuen Ausbildung zum oder zur Brandschutzbeauftragten.

Ausbildung von Brandschutzbeauftragten

Die Fachleute im Brandschutz

Beauftragte im Brandschutz sind zentrale Ansprechpersonen, wenn es darum geht, Brände im Unternehmen zu vermeiden. Sie stehen genauso wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Betrieben beratend und unterstützend zur Seite. Die BG RCI hat die Brandschutzbeauftragtenausbildung neu ausgerichtet.

Die Ausbildung zum oder zur Brandschutzbeauftragten wird in vielen Fällen bauordnungsrechtlich gefordert und innerhalb von Sonderbauvorschriften konkretisiert. Auch Sachversicherer schreiben eine entsprechende Bestellung im Betrieb vor. Brandschutzbeauftragte können darüber hinaus im Zuge einer Baugenehmigung oder innerhalb eines Brandschutzkonzeptes gefordert werden.

Ihre Aufgabe ist es, Brände im Unternehmen zu verhindern, um so Menschen zu schützen und Sachschäden zu vermeiden. „An dieser Stelle wird die Wichtigkeit der Funktion eines Brandschutzbeauftragten deutlich.“

Zentrales Element für die Bewältigung der zukünftigen Aufgaben im Betrieb ist die Ausbildung. Exakt an diesem Punkt setzen wir mit unserem neuen Ausbildungskonzept an, damit die Teilnehmenden genau das an die Hand bekommen, was sie für den späteren Einsatz benötigen“, erklärt Tim Kuhne von der Präventionsabteilung Notfallmanagement der BG RCI.

Wie sieht die Ausbildung aus?

Die neue Ausbildung zum oder zur Brandschutzbeauftragten wird in Kooperation mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) durchgeführt. Der Schwerpunkt liegt auf dem Selbstlernen im Rahmen eines lernbegleitenden Unterrichts. „Das bedeutet, dass es keine längeren frontalen Vorträge mehr gibt, sondern eine Mischung aus von Expertinnen und Experten vorgetragenen kurzen Vermittlungsphasen und anschließenden aktiven Auseinandersetzungen sowie Ausarbeitungen der Teilnehmenden“, erläutert Kuhne.

Der Fokus liegt nicht mehr auf schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Fragen, sondern vielmehr auf Praxisphasen und dem Erstellen und Vortragen von Praxisberichten. „Genau diese Vorgehensweise ist eine wichtige Kompetenz, welche Brandschutzbeauftragte im Betrieb erlernen müssen“, erklärt Kuhne.

Wie ist die Ausbildung aufgebaut?

Die Ausbildung gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Präsenzphasen. Die Kompetenzen, die vermittelt werden, orientieren sich inhaltlich an der DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“.

Dazu gehören allgemeine Kompetenzen (zum Beispiel die Rechtsstellung im Betrieb), die Kompetenz des baulichen Brandschutzes (Zuordnung von Gebäuden zu den entsprechenden Gebäudeklassen), die Kompetenz des anlagentechnischen Brandschutzes (beispielsweise die wesentlichen brandschutztechnischen Anlagen), die Kompetenz des organisatorischen Brandschutzes (unter anderem die Ausarbeitung einer Brandschutzordnung im Betrieb) sowie die Kompetenz des abwehrenden Brandschutzes (etwa die Verwendung unterschiedlicher Feuerlöscheinrichtungen).

Die Präsenzphasen dauern jeweils drei Tage. Dazwischen müssen die Teilnehmenden eine Praxisphase sowie ein Praxisprojekt in ihrem Betrieb absolvieren. Innerhalb des Praxiszeitraums muss ein Bericht zu einer brandschutzbezogenen Aufgabe erstellt werden. Darauf aufbauend gibt es in der letzten Präsenzphase eine mündliche Prüfung. Zwischen den Präsenzphasen bleibt genügend Zeit, das Gelernte zu verarbeiten und im

Betrieb umzusetzen. „Mit diesem Vorgehen werden die zukünftigen Brandschutzbeauftragten Schritt für Schritt an die zu erlangenden Kompetenzen sowie das Erstellen von Berichten herangeführt“, so Kuhne.

Wer ist für die Ausbildung geeignet?

Teilnehmende sollten eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Zudem sollten Betriebe nur Personen auswählen, die über ein angemessenes technisches Verständnis, eine ausreichende Kommunikationsstärke und eine hohe Zuverlässigkeit verfügen. Außerdem sollten sie Berichte verfassen können. „Die Auswahl der Teilnehmenden ist für den Betrieb ein bedeutender Prozess, damit die zukünftige wichtige Tätigkeit erfolgreich im Unternehmen ausgeführt werden kann“, betont Kuhne.

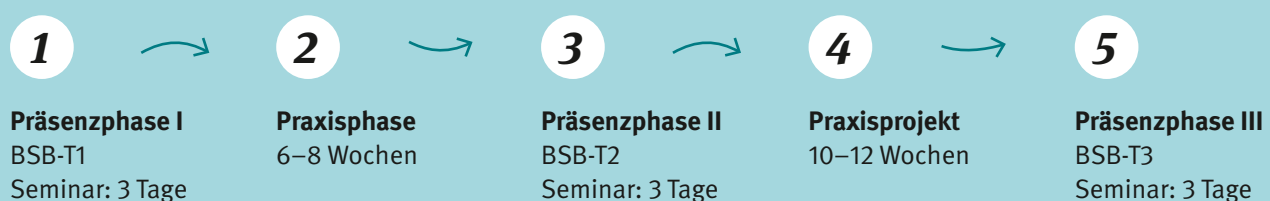
Was ist das Ziel der Ausbildung?

„Die Ausbildung ist erfolgreich, wenn die Teilnehmenden in der Lage sind, das Wissen anhand der in der Ausbildung erlernten Kompetenzen im innerbetrieblichen Einsatz umzusetzen, und nicht durch die neuen Aufgaben überfordert werden. Denn der Schlüssel für den Erfolg der Arbeit von Brandschutzbeauftragten ist die Fähigkeit, erfolgreich mit anderen Schnittstellen zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten“, sagt Kuhne.

BG RCI 

Ablauf der Ausbildung

Die drei aufeinander aufbauenden Präsenzphasen werden ergänzt durch eine Praxisphase sowie ein Praxisprojekt im Betrieb.

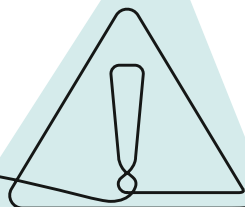


Ihre Frage, unsere Antwort

Was muss bei Praktika und Ferienjobs beachtet werden?

Die Sommerferien stehen vor der Tür. Viele junge Menschen nutzen die Zeit für Praktika oder Ferienjobs. Wie sieht es dabei mit dem Versicherungsschutz aus?

Die Arbeitsschutzgesetze und -regelungen gelten auch für Praktika und Ferienjobs. Gleichzeitig sind Personen, die erst seit Kurzem oder nur vorübergehend im Unternehmen arbeiten, besonders gefährdet: Ihnen sind die betriebliche Umgebung und die Betriebsabläufe noch nicht vertraut, sie können damit verbundene Gefahren nicht immer unmittelbar erkennen. Darüber hinaus stellen sich die folgenden Fragen:



Müssen Praktika bei der Berufsgenossenschaft angemeldet sein?
Nein. Der Unfallversicherungsschutz besteht kraft Gesetz mit Aufnahme der Tätigkeit, unabhängig davon, ob die Berufsgenossenschaft Kenntnis vom Praktikum hat. Eine namentliche Anmeldung ist nicht erforderlich.

Sofern Praktikantinnen und Praktikanten bezahlt werden, ist dieses Entgelt zusammen mit dem der übrigen Beschäftigten in der Summe der Gehaltsaufwandsstelle nachzuweisen, in der sie eingesetzt sind. Ebenso müssen sie in der arbeitnehmerbezogenen UV-Jahresmeldung berücksichtigt werden. Kommt es zu einem meldepflichtigen Versicherungsfall, gilt das gleiche Vorgehen wie bei den übrigen Beschäftigten.

Ist ein schriftlicher Vertrag zwingend?

Grundsätzlich sind auch mündliche Vereinbarungen wirksam. Besser ist jedoch, die jeweiligen Rahmenbedingungen so zu dokumentieren, dass sie eindeutig nachvollziehbar sind. Hierzu kann zum Beispiel eine E-Mail ausreichen, die Zeitvorgaben und Angaben zur Gestaltung der vereinbarten Tätigkeit im Unternehmen enthält. Für befristete Arbeitsverhältnisse ist nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz die Schriftform vorgeschrieben. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz knüpft an die tatsächliche Beschäftigung an.





Sind Personen in Praktika oder Ferienjobs auch bei der Teilnahme am Betriebssport oder an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen wie Betriebsausflügen in den Versicherungsschutz einbezogen?

Ja, in der Regel sind auch diese Personen Beschäftigte im Sinne des Sozialgesetzbuchs, weil sie weisungsgebunden zu Zeit, Art, Ort und Dauer ihrer Tätigkeiten im Unternehmen sind. Für die Dauer ihrer Eingliederung in den Betrieb gelten für sie dieselben Kriterien wie für die Stammebelegschaft.

Bei Teilnahme an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen sind Beschäftigte trotz Befristung beispielsweise auf die Ferien gesetzlich versichert und gelten nicht als betriebsfremde Personen. Dauert die Betriebszugehörigkeit lange genug für eine regelmäßige Teilnahme an einer vom Unternehmen organisierten sportlichen Betätigung für Beschäftigte mit entsprechendem Ausgleichszweck, steht die Befristung einer Beschäftigung dem Versicherungsschutz nicht entgegen.

Unter www.bgrci.de, Seiten-ID: #B781 finden Sie Informationen zum Versicherungsschutz bei Praktika und weiterführende Links. Auch zum Betriebssport und zu betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen sind dort weitere Informationen eingestellt.

Anne Treppner,
BG RCI, Bochum 



Hat die Nationalität Auswirkungen auf den Unfallversicherungsschutz?

Nein. Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich das Recht des Staates, in dem die Tätigkeit verrichtet wird, die vom Gesetzgeber als schutzwürdig bezeichnet wird. In Deutschland ist dies das Sozialgesetzbuch.

Es gibt wenige Ausnahmen, bei denen das Recht des Heimatlandes aus einer dortigen und vorrangigen Rechtsbeziehung mitgebracht wird, sodass das bundesdeutsche Recht dann nicht angewendet werden kann, zum Beispiel bei einer Entsendung aus einem im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnis.

Was ist bei Minderjährigen zu beachten?

Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gibt es keine Altersbeschränkungen, die diesen ausschließen würden. Unabhängig davon sind die Vorgaben des „Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend“ – bekannter unter der Bezeichnung „Jugendarbeitsschutzgesetz“ (JArbSchG) – zu beachten.



Belastung für Körper und Geist

Wie Lärm auf den Menschen wirkt

Lärm kann unsere Gesundheit und Sicherheit auf unterschiedliche Weise gefährden – sowohl körperlich als auch psychisch.

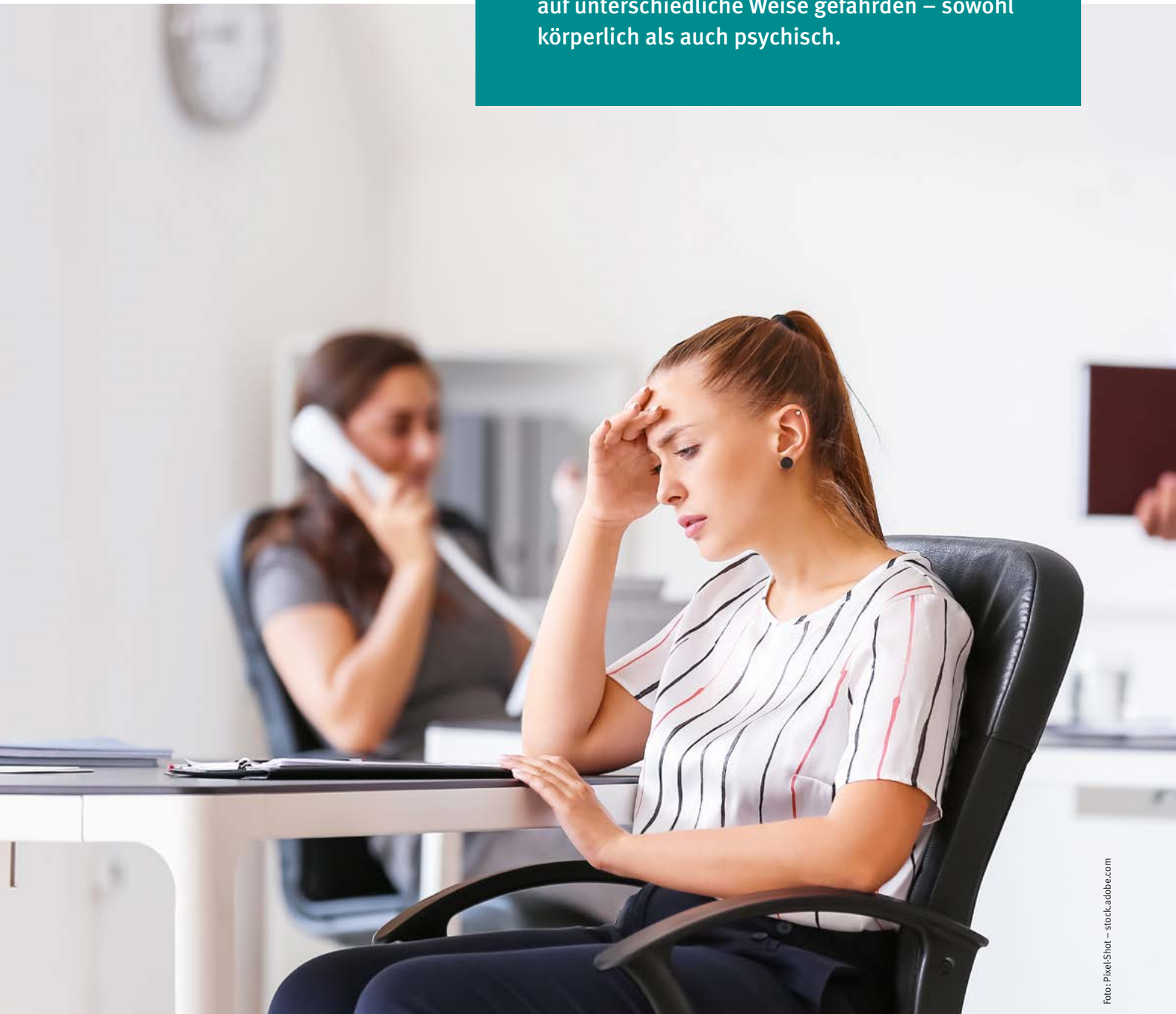


Foto: PixelShot – stock.adobe.com



Die Gefahr der Lärmschwerhörigkeit

In vielen Berufen kommt es zu Tages-Lärmexpositionspegeln von mehr als 85 dB(A) oder Spitzenschalldruckpegeln von mehr als 137 dB(C). Wirken diese über längere Zeit auf das Innenohr ein, kann das zu dauerhaften Schäden an den sogenannten Haarzellen führen. Da diese Zellen nicht neu gebildet werden, ist die Lärmschwerhörigkeit nicht heilbar. Die Berufskrankheit Lärm (BK 2301) ist eine der am häufigsten angezeigten und anerkannten Berufskrankheiten in Deutschland. Die Regelungen zur Ermittlung und Beurteilung gehörschädigenden Lärms sind in den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) definiert.



Die Gefahr der Kapazitätsüberlastung

Unser Gehör ist 24 Stunden am Tag aktiv. Würden wir alles bewusst wahrnehmen, was in dieser Zeit auf unser Ohr trifft, wäre unser Gehirn komplett überfordert. Daher filtert es gezielt heraus, was wichtig für uns ist. Wir hören zum Beispiel aus einem Stimmengewirr die Stimme der Kollegin heraus, die uns vertraut ist. Dies erfordert eine hohe Konzentration und Gehirnleistung. Gleichzeitig können wir in einem Raum alle Geräusche ausblenden, die uns unbedeutend erscheinen. Auch das ist für das Gehirn anstrengend.

Das Gehirn hat nur eine bestimmte Kapazität zur Verfügung. Müssen wir komplexe Aufgaben (zum Beispiel Rechnen, Schreiben von Texten, kreative Tätigkeiten) erfüllen, ist das Gehirn bereits ausgelastet. Soll es dann noch Hintergrundgeräusche ausblenden oder Sprache in einem lauten Umfeld erkennen, kann dies über einen längeren Zeitraum zu einer Kapazitätsüberlastung und damit zur Überforderung des Gehirns führen. Je komplexer eine Tätigkeit ist, desto leiser müssen daher die Umgebung und die Hintergrundgeräusche sein.

Der Verlauf eines Geräusches spielt bei der Kapazitätsüberlastung ebenfalls eine Rolle. Unregelmäßige wiederkehrende Geräusche führen zu einer ständig wiederkehrenden Ablenkung, da unser Gehirn auf Veränderungen in der Wahrnehmung ausgerichtet ist. Eine Gewöhnung an das Geräusch wird verhindert, was eine kontinuierliche Reizunterdrückung erforderlich macht.



Erhöhte Unfallgefahr durch eingeschränkte Sprachverständlichkeit und akustische Orientierung

Eine lärmintensive Umgebung kann verhindern, dass Informationen ausreichend beim Empfänger beziehungsweise der Empfängerin ankommen. Unser Gehirn kann unvollständige Informationen durch eigene Erfahrungen und abgespeichertes Wissen ergänzen. Wir gehen davon aus, dass das von uns Wahrgenommene immer richtig und vollständig ist. Daher überprüfen wir die Information nicht auf ihre Richtigkeit. Falsch verstandene oder selbst interpretierte Informationen können unbewusst falsches Verhalten zur Folge haben und zu schwerwiegenden Fehlern führen.

Auch die Orientierung in einer Lärmumgebung kann eingeschränkt sein. Signale oder Warnhinweise können überhört oder nicht richtig zugeordnet werden. Daher hat die Reduzierung von Lärm oberste Priorität. Sicherheitsentscheidende Informationen müssen immer eindeutig, eventuell mehrmals und über unterschiedliche Sinneskanäle (Hören, Sehen, Fühlen) übermittelt und seitens der übermittelnden Person auf ihre Verständlichkeit hin überprüft werden.





Gesundheitsgefahr und Ursache für Herz-Kreislauf-Erkrankungen

Um ausreichend Energie für die Bewältigung von Lärm zur Verfügung zu stellen, schüttet der Körper Stresshormone wie Adrenalin und Kortisol aus. Nach der VDI-Richtlinie 2058-3 liegt die Auslöseschwelle sogenannter extra-auraler Lärmwirkungen (also negativer Effekte von Lärm, die nicht das Gehör betreffen) bereits bei 60 db(A).

Bei der Entstehung von Stress spielt neben dem Lärmpegel die Frequenzzusammensetzung eines Geräuschs eine wichtige Rolle. Hochfrequente Geräusche werden als störender empfunden als niedrigfrequente. Ein weiterer Stressfaktor ist die fehlende Erholungsfähigkeit bei länger anhaltenden beziehungsweise immer wiederkehrenden Einwirkungen durch Geräusche. Kann der Körper nach einer Belastung das gebildete Stresshormon im Blut nicht ausreichend abbauen, sind langfristige Folgen möglich. Hier werden Hormonveränderungen beziehungsweise die Beeinflussung des Immunsystems diskutiert. So gibt es Studien, welche einen Zusammenhang zwischen Stress, Entzündungen und Atherosklerose belegen. Hierbei kommt es zu Einlagerungen in die Arterienwände, was unter anderem zu einer Verengung der Gefäße und damit zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen und anderen körperlichen Funktionsstörungen führen kann.



Lärm als ein Schlüsselfaktor psychischer Belastung

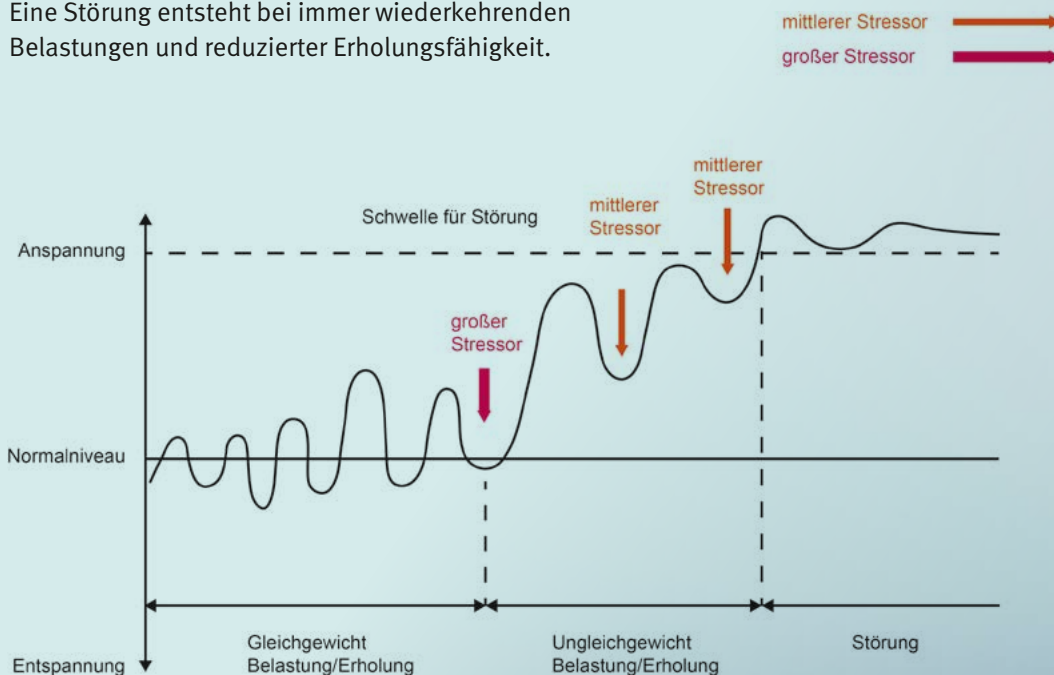
Ein Geräusch erzeugt eine Stressreaktion im Körper, wenn es von der hörenden Person negativ beziehungsweise als Gefahr bewertet wird. Die Lautstärke ist ein wichtiger, aber nicht der alleinige Faktor für die individuelle Stressreaktion. Ein Beispiel: Das Geräusch des Druckers im Nebenraum muss keine negative Bewertung verursachen. Wird er jedoch von einem Kollegen bedient, den der oder die Hörende nicht leiden kann, kann durch das Geräusch Wut entstehen, die ablenkt, die Leistungsfähigkeit einschränkt und eine körperliche Beanspruchungsreaktion erzeugt.

In die Bewertung einer Lärmsituation fließen meist mehrere Faktoren ein. Häufig wird die Zufriedenheit mit der gesamten Arbeitssituation darin verarbeitet, ohne dass uns das bewusst ist. Beispielsweise können geringe Wertschätzung, ein negativer Umgang mit Fehlern oder Bloßstellungen durch die Führungskraft hier eine Rolle spielen. Daher muss zum Finden von Lösungen die Gesamtsituation betrachtet werden, anhand der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung.

Das Gehirn unterscheidet nicht, ob der Lärm, das soziale Umfeld oder die Unzufriedenheit mit der Arbeitssituation

Die Stresskurve

Abwechslung von Belastung und Entspannung: Eine Störung entsteht bei immer wiederkehrenden Belastungen und reduzierter Erholungsfähigkeit.



die Ursache für die Ausschüttung von Stresshormonen ist. Meist überlagern sich unterschiedliche Belastungssituationen; Lärm ist dann der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt. Allein die Lärmbelastung zu reduzieren würde nicht zu einer ausreichenden Minderung der Belastung führen. Daher sind die Suche nach ganzheitlichen Lösungen und die Einbeziehung der Beschäftigten bei der Reduzierung von Lärm entscheidend.

Welche Beurteilungsmaßstäbe und Lösungsansätze sind bei Lärm sinnvoll?

Die Beurteilungsmaßstäbe für die unterschiedlichen Wirkungsbereiche von Lärm sind in unterschiedlichen Regeln, Informationen und Forschungsberichten zusammengefasst.

Beurteilungsmaßstäbe Konkretisierung

Anforderungen, Maße und Werte in Technischen Regeln und DGUV Informationen

- Technische Regeln zur Lärm-Arbeitsschutzverordnung (aurale Wirkungen)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten A3.7 (extra-aurale Wirkungen)
- DGUV Information 209-023 Lärm am Arbeitsplatz

Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse

- Verein Deutscher Ingenieure: VDI 2058 Blatt 3
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Fb 1041
- BAuA: Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt – Lärm

Betriebliche Beurteilungsmaßstäbe

- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung: Bewertung durch die Beschäftigten, zum Beispiel mit dem Workshop-Instrument psyBel Team oder mithilfe des Online-Tools psyBel Befragung (www.bgrci.de, Seiten-ID: #AKN30)
- Auswertung betrieblicher Daten (Begehungen, Fehlzeitenanalyse)

Wie kann Lärm reduziert werden?

Maßnahmen zur Lärmreduzierung müssen nach dem sogenannten STOP-Prinzip geplant werden:

S = Substitution:


Die Lärmquelle wird komplett beseitigt.

T = Technik: Schalldämmung, Schallabsorption, Abkapselung von Schallquellen

O = Organisation: zeitliche und räumliche Trennung der Lärmquelle; Handlungsspielraum für die Beschäftigten, um sich dem Lärm zeitlich und räumlich zu entziehen; Abwechslung von Tätigkeiten in unterschiedlich lärmintensiven Umgebungen; Einplanung von Lärmpausen; Schaffung von Räumen für persönlichen Austausch

P = Persönliche Maßnahmen: Sensibilisierung hinsichtlich lärmintensiven Verhaltens; gemeinsame Festlegung von Regeln für lärmreduziertes Verhalten; Sichtbarmachen von konzentrationsintensiven Zeiten; Nutzung von Gehörschutz (zum Beispiel Noise-Cancelling-Gehörschutz, Gehörschutzstöpsel)

Allgemein gilt: Lärm ist meist einer von mehreren Stressfaktoren. Daher sollten mithilfe der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung die Gesamtheit der Gefährdungen eines Tätigkeitsbereiches betrachtet und unterschiedliche Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtbelastung umgesetzt werden. Die Beteiligung der Beschäftigten an der Festlegung von Maßnahmen zur Lärmreduzierung ist für den Erfolg entscheidend. Dies führt einerseits zu einer veränderten Bewertung der Lärmsituation, andererseits zu einer höheren Akzeptanz der Maßnahmen.

Dr. Sven-Eric Heinz, Betty Willingstorfer,
BG RCI 

Zum Weiterlesen

Eine Langversion des Artikels mit ausführlichen Informationen zur Funktionsweise unseres Gehörs und Maximalwerten für extra-auralen Lärm finden Sie unter www.bgrci.de, Seiten-ID: #RTOP.

Tagung für Betriebsrätinnen und Betriebsräte



Plattform für Erfahrungsaustausch und Fortbildung

Wenn es darum geht, Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen, haben Mitarbeitendenvertretungen eine Schlüsselfunktion. Im August veranstaltet die BG RCI eine Tagung für Betriebsrätinnen und Betriebsräte aus Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen.

Im Arbeitsschutzausschuss, in Gesundheitszirkeln und vielen weiteren Gremien sind Betriebsrätinnen und Betriebsräte aktiv an der Entscheidungsfindung beteiligt. Eine enge Zusammenarbeit mit den betrieblichen Akteuren wie Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt oder -ärztin, ist ebenso von Bedeutung wie die Kooperation mit externen Partnern, zum Beispiel der Berufsgenossenschaft.

Die Tagung für Betriebsrätinnen und Betriebsräte findet statt am 9. und 10. August in Königswinter. Geplant sind Vorträge zu folgenden Themen:

- Aktuelle Entwicklungen in der Präventionsarbeit der BG RCI
- Verantwortung und Pflichtendelegation – Wie überzeuge/motiviere ich meine Kolleginnen und Kollegen?
- Verkehrssicherheit

Raum für Diskussionen bieten die Austauschforen, in denen es um folgende Themen geht:

- Betrieb von Gabelstaplern: Das Staplermodell der BG RCI
- Lernen aus Arbeitsunfällen: Das Ereignisinformationssystem (siehe auch Seite 22)
- Messungen: Das Portfolio des Messtechnischen Dienstes
- Heben und Tragen: Entlastung durch das Exoskelett?

Am zweiten Tag gibt es Kurzinformationen zu den Präventionsschwerpunkten Instandhaltung und Verantwortung. Eine große Rolle spielt auch das Thema Suchtprävention, zu dem eine Expertin über bewährte Vorgehensweisen berichtet.

Mitgliedsbetriebe in NRW erhalten vom Präventionszentrum Bochum-Köln ein Einladungsschreiben. Eine Anmeldung ist auch über die Website der BG RCI (→ www.bgrci.de, Seiten-ID: #GU4J0) möglich.

Oliver Kockskämper, BG RCI 

Sicherheit von Maschinen und verfahrenstechnischen Anlagen

Chancen und Risiken der Digitalisierung



Der Fachdialog Technische Sicherheit ist interdisziplinär und greift alle zwei Jahre aktuelle gemeinsame Themen aus den Referaten der Präventionsabteilung Technische Sicherheit auf. Der nächste Fachdialog Technische Sicherheit findet unter dem Titel „Chancen und Risiken der Digitalisierung für die Sicherheit von Maschinen und verfahrenstechnischen Anlagen“ am 21. und 22. Februar 2024 in Langenhagen statt.

Wir sprechen über Chancen und Risiken digitaler Technologien, denn viele Unternehmen aller Branchen und Größen digitalisieren ihre Produktionsprozesse oder sind im Begriff, dies zu tun. Im Erfahrungsaustausch diskutieren wir mögliche Lösungsansätze für Gefährdungen, die aus der Digitalisierung entstehen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung werden unter → www.bgrci.de bereitgestellt.

Annett Bruhns, BG RCI 

Sicherheitsfachkräfte-Tagungen

Von mobiler Arbeit bis Verkehrssicherheit

Für Fachpersonen im Arbeitsschutz bietet die BG RCI im September zwei Veranstaltungen an.



Sicherheitsfachkräfte-Tagung im Südwesten

Für die Sicherheitsfachkräfte aus den BG RCI-Mitgliedsunternehmen in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland veranstaltet das Präventionszentrum Mainz eine Tagung am 19. und 20. September 2023 in Rotenburg an der Fulda.

Auf dem vorläufigen Tagungsprogramm stehen die folgenden Themen:

- Arbeiten im Auto und mobile Arbeit
- Ergonomisches Alphabet
- Wissen, was den Körper belastet – Methoden der Gefährdungsbeurteilung physischer Belastung
- Prävention im Berufsverkehr
- Krebsprävention am Arbeitsplatz – GDA-Gefahrstoff-Check
- ASR A3.5 Raumtemperatur – Gesetzlicher Rahmen
- Sichere Instandhaltung bei Maschinen
- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung mit dem psyBel-Programm der BG RCI
- Aktuelles zur Maschinensicherheit
- Verantwortung im Arbeitsschutz

Ansprechpartnerin für Anmeldungen ist Angela Wehmeier,
Telefon: 06221 5108-25869,
E-Mail: praevention-mainz-tagungen@bgrci.de.

➔ www.bgrci.de, Seiten-ID: #5KYY

Tagung „VISION ZERO – Sicher und gesund in die Zukunft“ in Norddeutschland

Für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte und Betriebsärztinnen von Mitgliedsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen veranstaltet das Präventionszentrum (PZ) Hamburg-Langenhagen eine Tagung am 13. und 14. September 2023 in Wernigerode.

Auf dem vorläufigen Tagungsprogramm stehen die folgenden Themen:

- Verantwortung im Arbeitsschutz
- Rehabilitation und Leistung
- Instandhaltung von Anlagen und Maschinen
- Gefahrstoffe – Asbest
- Atemschutz
- Lärm
- Verkehrssicherheit
- Heimbüro
- Individualprävention

Ansprechpartnerinnen für Anmeldungen sind Silke Kaesler (PZ Hamburg),
E-Mail: silke.kaesler@bgrci.de, und
Susanne Schmoldt (PZ Langenhagen),
E-Mail: susanne.schmoldt@bgrci.de.

➔ www.bgrci.de, Seiten-ID: #R5FG

Hinweis

Bei den Veranstaltungen handelt es sich um Fortbildungen gemäß § 2 (3) und § 5 (3) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Sie werden von der BG RCI kostenfrei angeboten. Übernachtungs- und Fahrtkosten werden von der BG RCI nicht übernommen.



Messe der Kunststoffindustrie

Die BG RCI auf der „Fakuma“

Vom 17. bis 21. Oktober 2023 trifft sich die Fachwelt in Friedrichshafen, um sich auf der Messe „Fakuma“ über die neuesten Trends und Entwicklungen auf dem Gebiet der Kunststoffindustrie auszutauschen. Die BG RCI präsentiert an einem eigenen Messestand praxisorientierte Präventionsangebote.

Obwohl die zwölf Messehallen voll mit Ausstellungsständen sind, treffen sich auf der „Fakuma“ nicht nur die Chefeinkäuferinnen und -einkäufer internationaler Konzerne. Im Gegenteil: Das Publikum besteht aus den echten „Machern vor Ort“: aus Kleinunternehmerinnen und -unternehmern, mittelständischen Inhaberinnen und Inhabern, Sicherheitsfachkräften, Betriebsleiterinnen und -leitern, Schlosserinnen und Schlossern und vielen anderen Praktikerinnen und Praktikern. Die BG RCI ist mit einem kleinen, aber besonderen Messestand in Halle 6 vertreten, um das umfangreiche Präventionsangebot vorzustellen:

- **Praktische Übungen am Staplermodell:** Bei der Arbeit mit Gabelstaplern passieren viele Unfälle. Mit einem Staplermodell können Messebesucherinnen und -besucher Situationen aus dem betrieblichen Alltag „nachfahren“ und dabei auf eindrucksvolle Weise das eigene Können und Wissen erweitern.
- **Quiz „Wer wird Sicherheitsexperte für Kunststoff?“:** Wie lange gibt es die Berufsgenossenschaften? Was ist ein Wegeunfall? Wo liegen die häufigsten Unfallursachen in der Kunststoffindustrie? Dies sind nur drei von vielen kniffligen Aufgaben, die Gäste des Messestandes beantworten müssen. Testen Sie Ihr Wissen und freuen Sie sich am Ende der Fragen über ein schönes Präsent!
- **Präventionsmedien:** Viele der neuen Angebote, die wir für die Kunststoffindustrie maßgeschneidert haben, liegen in elektronischer Form vor. Auf unserem großen „Smartphone“ können wir Ihnen diese präsentieren, darunter beispielsweise die Arbeitsmappe „Verantwortung übernehmen“ für Führungskräfte und das Kompendium Maschinensicherheit.

Oliver Kockskämper, BG RCI 

Unternehmertag auf der „Fakuma“

Die „Fakuma“ wird vor allem von kleinen und mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmern besucht. Führungskräfte aus diesen Mitgliedsunternehmen haben die Möglichkeit, am 26. Oktober am Unternehmertag der BG RCI teilzunehmen. Diese Teilnahme gilt als Fortbildung im Sinne der Alternativen Betreuung („Unternehmermodell“).

Das Programm:

- Neues aus der BG RCI für die Kunststoffindustrie
- Arbeitsschutz bei der Instandhaltung
- Verkehrssicherheit und Staplerverkehr
- Lärm und Lärminderung in der Kunststoffindustrie
- Unfallgeschehen in der Branche

Anmeldung per E-Mail an
praevention-kunststoff@bgrci.de.

Buchbesprechung

Christian Synwoldt, David Novak:

Wasserstoff

Wasserstoff wird in Industrie und Forschung seit vielen Jahren in großen Mengen eingesetzt. In das öffentliche Bewusstsein ist das Element erst mit der Suche nach alternativen Energieformen gerückt. Das Buch von Synwoldt und Novak gibt nun einen detaillierten Überblick über Herstellung, Lagerung und Transport von Wasserstoff.

Die Autoren gehen auch auf chemische Alternativen ein, insbesondere auf die Überführung von Wasserstoff in Ammoniak, der aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften wie etwa des viel höheren Siedepunkts, eine Reihe von Vorteilen aufweist, sowie in Hydrazin oder Amminboran. Allerdings sollte man für ein vollständiges Bild weitere Literatur hinzuziehen, die sich mit den gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe intensiver beschäftigt. Die Umwandlung in Aliphaten, Ether, Methanol oder Ameisensäure wird ausführlich diskutiert, Vor- und Nachteile von Lagerung und Transport werden dabei beleuchtet.

Zusammen mit dem zweiten Teil des Buches, der sich mit regulatorischen, politischen und ökonomischen Fragen auseinandersetzt, entsteht insgesamt ein qualifiziertes Bild von bestehenden oder sich derzeit abzeichnenden Möglichkeiten der Wasserstoffwirtschaft. Daher ist dieses Buch nicht nur für Entscheidungstragende eine wertvolle Informationsquelle, sondern kann auch anderen Interessierten zur Meinungsbildung dienen.

Dr. Thomas Brock, BG RCI 



Lesenzeichen

Christian Synwoldt,
David Novak:
Wasserstoff.
Technik – Projekte –
Politik. Wiley-VCH,
Weinheim 2023, ISBN
978-3-527-34988-3

Impressum

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg

Verantwortlich: Markus Oberscheven

Chefredaktion: Ulrike Stute

Redaktion: Nina Heiser

Redaktionsbeirat:

Nina Heiser, Ruth Macke, Ansgar Spohr,
Ulrike Stute, Stefan Weis, Dr. Harald Wellhäußer

Titelbild: Getty Images/Hybrid Images

Rückseite: Monster Zstudio – stock.adobe.com

Kontakt:

Redaktion BG RCI.magazin
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 5108-57001
Telefax: 06221 5108-57099
E-Mail: redaktion@bgrci.de
Internet: www.bgrci.de

Grafik:

Nestor GmbH, Fuchsstraße2, 79102 Freiburg

Druck und Versand:

Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach

Bezugs- und Adressänderungen

nur per E-Mail: redaktion@bgrci.de

BG RCI.magazin

Auflage, Erscheinungsweise:

75.000 / 4 Ausgaben jährlich

Kostenfrei für Mitgliedsunternehmen der BG RCI in einer der jeweiligen Betriebsgröße angemessenen Anzahl. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr. Mit Autorennamen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

Zitierweise: BG RCI.magazin, Heft, Jahrgang, Seite
© BG RCI, Heidelberg

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.



BG RCI.agenda

An dieser Stelle finden Sie eine Zusammenstellung ausgewählter Veranstaltungen.

Tag der offenen Tür

im Bildungszentrum Laubach
am 1. Juli 2023, 10 bis 16.30 Uhr

Tagung

für Betriebsrätinnen und Betriebsräte aus
Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen
am 9. und 10. August 2023 in Königswinter
→ www.bgrci.de, Seiten-ID: #GU4J0

Tagung

für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärztinnen
und -ärzte von Mitgliedsunternehmen in Mecklen-
burg-Vorpommern, Hamburg, Schleswig-Holstein,
Niedersachsen und Bremen
am 13. und 14. September 2023 in Wernigerode
→ www.bgrci.de, Seiten-ID: #R5FG

Sicherheitsfachkräfte-Tagung

für Mitgliedsunternehmen in Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland
am 19. und 20. September 2023 in Rotenburg
an der Fulda
→ www.bgrci.de, Seiten-ID: #5KYY

Fachdialog Technische Sicherheit

Titel: „Chancen und Risiken der Digitalisierung
für die Sicherheit von Maschinen und
verfahrenstechnischen Anlagen“
am 21. und 22. Februar 2024 in Langenhagen

Kurzfristige Änderungen sind möglich.

Weitere Informationen unter → www.bgrci.de/veranstaltungen.